Flur 20

Mittellandkanal

203

145

GLEIS
GLEIS

BOOTSANLEGESTELLE

211
Parkplatz

169

165

132

SOg
143
Bfr
FÜR GEWERBLICHE BETRIEBE MIT HAFEN UMSCHLAG UND LAGERUNG

GLEIS

SOg
144
Bfr
FÜR GEWERBLICHE BETRIEBE MIT HAFEN-UMSCHLAG UND LAGERUNG

Industriehafen

SOg
145
FÜR GEWERBLICHE BETRIEBE MIT HAFENUMSCHLAG UND LAGERUNG

146
Lpl

119

133

144

129

Weg

Sichtdreieck 4x40m

Flur 19

Industriehafen

Flur 26

GIg
190
Lpl
UNTER MASSGABE VON §8 ZIFFER 4 UND §9 ZIFFER 4 DER BauNVO UND DES RUNDERLASSES DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW-III B 1-8804 VOM 25.7.1974 WERDEN DIE IN DER ABSTANDSLISTE UNTER LAUFENDEN NUMMERN VON 1 BIS 22 AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN AUSGESCHLOSSEN.

GIg
204
Lpl
206
Lpl
UNTER MASSGABE VON §8 ZIFFER 4 UND §9 ZIFFER 4 DER BauNVO UND DES RUNDERLASSES DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW-III B 1-8804 VOM 25.7.1974 WERDEN DIE IN DER ABSTANDSLISTE UNTER LAUFENDEN NUMMERN VON 1 BIS 22 AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN AUSGESCHLOSSEN.

Sichtdreieck 115x41m

Sichtdreieck 80x20m

Schutzfläche

194

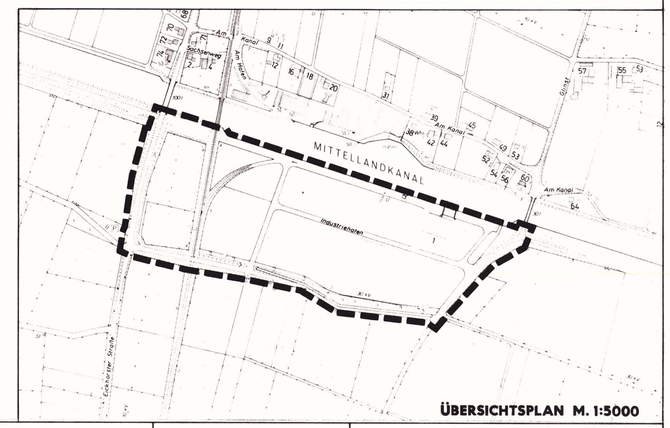
Weg

SICHTFLÄCHEN FÜR 10km/h UND 20km/h AUF DER STRASSE UND 20km/h AUF DER BAHN

SICHTFLÄCHEN FÜR 10km/h UND 20km/h AUF DER STRASSE UND 20km/h AUF DER BAHN

L803
Eichhorster Straße

158
159
162
163
167
168
169
171
172
173
175
176
178
181
186
188
189
190
192
194
196
197
198
199
200
202
204
205
206
207
208
210
211
212
33
34
26
21
122



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG USW.
- SICHTABSCHIRMENDE BEPFLANZUNG
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- KLÄRANLAGE
- WASSERLAUF

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHST-GEBOTEN	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE WERKSWOHNUNGEN	GEB. HÖHE DACHNEIGUNG	GEB. HÖHE DREIPEILHÖHE
GI INDUSTRIEGEBIET	—	—	0,8	—	9,0	—	g	—	—	—	—	—	—
SO SONDERGEBIET	—	—	0,8	—	9,0	—	g	—	—	—	—	—	—

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 (5u.6) BauGB)

- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ZONE IIIB DES WASSERSCHUTZGEBIETES HILLE-SÜDHEMMERN

HINWEISE

- DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSETZT NICHT DAS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN NACH §§13 UND 14 LANDESEISENBAHNGESETZ FÜR DEN BAU DES ANSCHLUSSGLEISES UND NICHT DIE AUSNAHMSGENEHMIGUNG DER ANDERNORTS BEHÖRDE NACH §2 ABS. 2 EISENBAHNKREUZUNGSGESETZ.
- FÜR SCHÄDEN DURCH DEN EISENBAHNBETRIEB, WIE GERÄUSCHE, KORROSION, ERSCHÜTTERUNGEN, STAUBBELÄSTIGUNGEN UND DERGLEICHEN, WIRD JEGLICHE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN.
- WENN BEI DEN ARBEITEN KULTUR- ODER ERDGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BESONDERE ORTLICHE VERHÄLTNISSE ENTDECKT WERDEN, DIE FÜR DIE ERHALTUNG DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTSCHEIDUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE BIELEFELD, TEL.: 0521/5206124 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BÖSCHUNG
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUFGRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

RECHTSGRUNDLAGEN

§§2,3,4,9,10,11 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S.2253).
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW S.475). §§1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.6.1984 (GV NW S.419). VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) VOM 15.9.1968 (BGBl. I, S.1233 UND 1237)

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE HILLE
BAUAMT
HILLE,DEN 10.08.1988
DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAGE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEN AUFNAHMEN ÜBEREIN. DAS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN,DEN 02.01.1989
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS §3 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S.2253) HAT AM 06.06.1988 STATTGEFUNDEN.
HILLE, DEN 10.08.1988
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) IST GEM. §2(1) UND §3 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 8.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 15.12.1988 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN 15.12.1988
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER ZEIT VOM 23.01.1989 BIS 24.02.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 12.01.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
HILLE,DEN 27.02.1989
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 UND §4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13.8.1984 VOM RAT DER GEMEINDE AM 07.03.1989 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN 07.03.1989
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) AM 10.05.1989 ANGEZEIGT WORDEN.
SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 04.07.1989
AZ: 35.21.11-403/H.16
DETMOLD, DEN 04.07.1989
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
gez.
(Labenz)

GEMÄSS §12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, ORT UND ZEIT DER EINSICHTNAHME SOWIE DIE ERFORDERLICHEN HINWEISE AM 28.07.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 28.07.1989 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
HILLE, DEN 28.07.1989
DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AM KANAL" -ORTSCHAFT HILLE-

1. ÄNDERUNG

I. BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

I.1 DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM PLAN:

II.1 BEGRÜNDUNG

4. AUSFERTIGUNG

MASSTAB 1:1000
GEMARKUNG HILLE
FLUR 26
GRÖSSE DES PLANGEBIETES 28,38HA

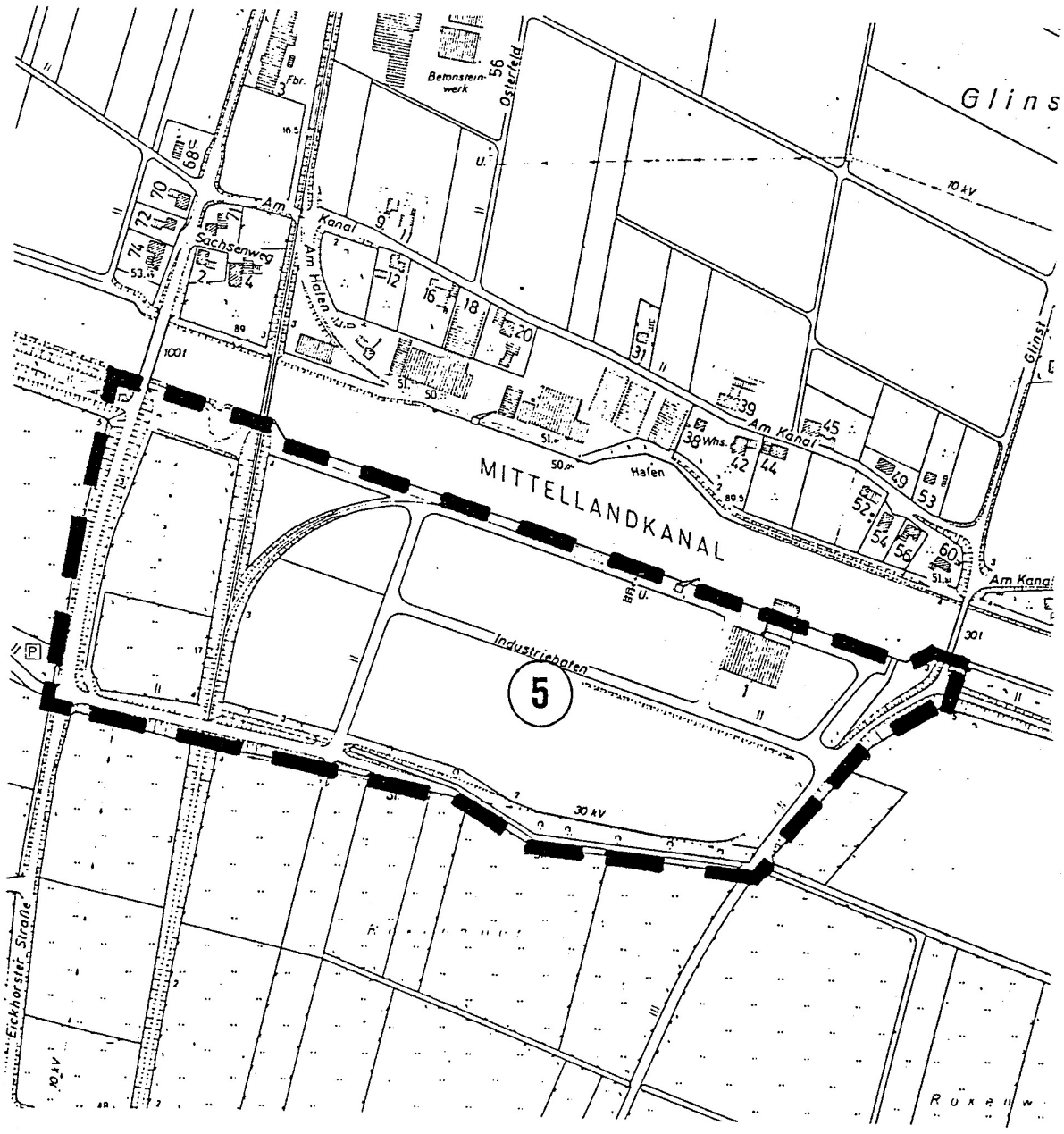
GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

BEZEICHNUNG "Am Kanal"

ORTSCHAFT Hille

Begründung zur 1. Änderung



G e m e i n d e H i l l e

Bebauungsplan Nr. 5

"Am Kanal"

- Ortschaft Hille -

1. Änderung

BEGRÜNDUNG: SEITE:

1. Allgemeines 1

2. Zweck der Planänderung 1

3. Erfordernis der Planänderung 1

4. Inhalt, Art und räumlicher Geltungsbereich der Planänderung 1

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 1

6. Planungsziele und -grundsätze 2

7. Auswirkungen 2

8. Bürgerbeteiligung 3

 8.1 Vorgezogene Bürgerbeteiligung 3
 8.2 Offenlegung 3

9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 3

 9.1 Beteiligungsverfahren 3
 9.2 Beteiligung während der Offenlegung 3

3

1.) Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ist der Bebauungsplan Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille - aufgestellt worden und am 02.03.1978 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung des genannten Bebauungsplanes wird gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durchgeführt.

2.) Zweck der Planänderung

Der geänderte Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung des Plangebietes und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

3.) Erfordernis der Planänderung

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist erforderlich, um das im Plangebiet liegende Grundstück Gemarkung Hille Flur 26 Flurstück 206 an die Bahnstrecke Minden-Hille der Mindener Kreisbahnen GmbH verkehrsmäßig anbinden zu können.

Ein mittelständisches Unternehmen auf dem Energiesektor hat Interesse an dem genannten Grundstück gezeigt.
Es soll hier eine Lager- und Umschlagstation für Flüssig-Gas errichtet werden, wobei die Anlieferung des Produktes auf dem Schienenwege mit firmeneigenen Kesselwagen vorgesehen ist.
Das bereits vorhandene Anschlußgleis im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes kann aufgrund der Lage zur Erschließung des Grundstücks nicht genutzt werden.
Das erforderliche weitere Industriestammgleis ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille - nicht festgesetzt.

4.) Inhalt, Art und räumlicher Geltungsbereich der Planänderung

Vom Streckengleis der Mindener Kreisbahnen GmbH soll ein in östlicher Richtung mit einem Kurvenradius von 120 m verlaufendes Anschlußgleis (Industriestammgleis) als "Fläche für Bahnanlagen" festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BauGB).
Von der Linienführung berührt werden die Grundstücke:

Gemarkung Hille Flur 26 Flurstücke
200, 34, 28, 27, 194, 190, 195, 204 und 206

Die Plangebietsgrenzen werden nicht verändert.

5.) Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.
Insofern wird der Bestimmung des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

4

6.) Planungsziele und -grundsätze

Durch die geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung im betroffenen Gebiet geleitet und geordnet und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Erschließung des Hafens geschaffen werden.
Es soll desweiteren dafür gesorgt werden, daß die Verkehrsflächen (hier: Schienenweg) ausreichend ausgelegt werden, um einwandfreie Verhältnisse bezüglich der Verkehrsabläufe zu erreichen.

7.) Auswirkungen

Durch die Anlegung eines weiteren Anschlußgleises zum Streckengleis der Mindener Kreisbahnen GmbH wird die Attraktivität verschiedener Betriebsgrundstücke für Gewerbe und Industrie gesteigert.

Es besteht die Aussicht, daß eine noch zur Verfügung stehende Gewerbefläche veräußert und der vorgesehenen Nutzung als Industriestandort zugeführt werden kann. Durch die Neuansiedlung eines Betriebes wird die Infrastruktur der Gemeinde gestärkt und ein Beitrag zur Belebung der heimischen Wirtschaft geleistet. Darüberhinaus können dem Wohnort nahegelegene Arbeitsplätze geschaffen werden.

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Transport gefährlicher und sperriger Güter von der Straße auf die Schiene zu verlagern; ein nicht unwesentlicher Beitrag zur allgemeinen Verkehrssicherheit.

Durch eine stärkere Frequentierung kann der betriebswirtschaftliche Nutzen der Bahnlinie Minden-Hille der Mindener Kreisbahnen GmbH erhöht werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch das geplante Anschlußgleis ist nur unwesentlich, zumal der größere Abschnitt des Gleises nördlich des bepflanzten Schutzstreifens - und somit auf verschiedenen Betriebsgrundstücken der GI-Flächen - liegt.

Ein Planfeststellungsverfahren nach dem Landeseisenbahngesetz NW wird derzeit durchgeführt. Von der unteren Landschaftsbehörde wurden im Anhörungsverfahren für den Eingriff in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert, deren Durchführung der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 22.09.1988 beschlossen hat.

An zwei Stellen kreuzen die Schienen Gemeindestraßen. Hier handelt es sich um solche Verkehrswege, die der Erschließung des Hafenbetriebsgeländes dienen und dementsprechend vornehmlich den Zu- und Abgangsverkehr des Hafens aufnehmen.
Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ist nicht zu erwarten, zumal die Schienenbelastung auf diesem Anschlußgleis mit zwei Zugeinheiten/Tag prognostiziert wird. Es bestehen zudem Möglichkeiten mit verkehrslenkenden Maßnahmen (z. B. abknickende Vorfahrt auf der Gemeindestraße "Industriehafen") die Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

8.) Bürgerbeteiligung

8.1 Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06. Juni 1988 in der Hauptschule Hille.

Die Grundbesitzer mit Grundeigentum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille - und mit Grundstücken in einer Entfernung von bis zu 150 m um das Bebauungsplangebiet sowie die Eigentümer der bebauten Grundstücke entlang der "Eickhorster Straße" (Nr. 70 - 74), des "Sachsenweges" und der Straße "Am Kanal" (Nr. 9 - 64) wurden auf den Anhörungstermin schriftlich hingewiesen; außerdem wurde dieser Termin durch die Tageszeitungen bekanntgegeben.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

8.2. Offenlegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 23.01.1989 bis einschließlich 24.02.1989 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 12.01.1989 im Amtlichen Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke - Nr. 1 bekanntgemacht.

Bedenken und Anregungen wurden von Bürgern nicht vorgetragen.

9.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

9.1. Beteiligungsverfahren

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 10.10.1988 um Abgabe ihrer Stellungnahme zum Änderungsentwurf gebeten. Hierfür wurde eine Frist bis zum 18.11.1988 gesetzt.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden teilweise Anregungen vorgebracht, über die der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 15. Dezember 1988 beraten und abgewogen hat.

9.2. Beteiligung während der Offenlegung

Mit Schreiben vom 11.01.1989 wurden die Träger öffentlicher Belange auf die Offenlegung hingewiesen.
Bedenken wurden nicht geltend gemacht; über die vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 07.03.1989 beraten und abgewogen.

Hat vorgelegen
Detmold, den 4. 7. 89
Az.: 35.21.11-603/H.16
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Aufgestellt:
Gemeinde Hille
- Bauamt -

Hille, den 07.03.1989

Regierungspräsident Detmold

GEMEINDE HILLE

Erläuterungsbericht

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hille

- Darstellung einer Fläche für Bahnanlagen in der Ortschaft Hille -

I. Art der Flächennutzungsplanänderung

Ausgehend vom Ende des im Flächennutzungsplan dargestellten Streckengleises der Mindener Kreisbahnen GmbH in der Gemarkung Hille, soll ein in östlicher Richtung mit einem Kurvenradius von 120 m verlaufendes Anschlußgleis als "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt werden.
Von der Linienführung berührt werden die Grundstücke:

Gemarkung Hille Flur 26 Flurstücke 200, 34, 28, 27, 194, 190, 195, 204 und 206.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille - durchgeführt.

II. Planungsanlaß

Ein mittelständisches Unternehmen auf dem Energiesektor hat Interesse an dem Grundstück (Gemarkung Hille Flur 26 Flurstück 206) gezeigt; ist jedoch auf einen Gleisanschluß angewiesen, da die Belieferung mit firmeneigenen Kesselwagen vorgesehen ist.
Das bereits vorhandene Anschlußgleis im Bebauungsplangebiet Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille - kann aufgrund der Lage zur Erschließung des genannten Grundstücks nicht genutzt werden.

III. Auswirkungen

Durch die Anlegung eines weiteren Anschlußgleises wird die Attraktivität verschiedener Betriebsgrundstücke für Gewerbe und Industrie gesteigert.

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Transport gefährlicher Güter von der Straße auf die Schiene zu verlagern; ein nicht unwesentlicher Beitrag zur allgemeinen Verkehrssicherheit.

Der betriebswirtschaftliche Nutzen der Bahnlinie Minden-Hille der Mindener Kreisbahnen GmbH kann darüberhinaus erhöht werden.

Natur und Landschaft werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt, zumal der größere Abschnitt des Anschlußgleises nördlich eines bepflanzten Schutzstreifens und somit auf verschiedenen Betriebsgrundstücken im Industriegebiet verläuft.

IV. Planungsziel

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Infrastruktur des Industriegebietes südlich des Mittellandkanales in der Ortschaft Hille geschaffen werden.

V. Bürgerbeteiligung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06. Juni 1988 in der Hauptschule Hille in Form einer öffentlichen Erörterung der Planungsabsichten.

Bedenken und Anregungen wurden von den Bürgern nicht vorgetragen.

VI. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 10.10.1988 um Abgabe ihrer Stellungnahme zum Änderungsentwurf gebeten. Hierfür wurde eine Frist bis zum 18.11.1988 gesetzt.

Bedenken und Anregungen einzelner Träger bezogen sich auf den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille -.

VII. Offenlegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit dem Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.01.1989 bis einschließlich 24.02.1989 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 12.01.1989 im Amtlichen Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke - Nr.1 bekanntgemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.01.1989 auf die Offenlegung hingewiesen.

Die vorgetragenen Anregungen bezogen sich auf den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Kanal" - Ortschaft Hille -.

Aufgestellt:
Gemeinde Hille
- Bauamt -

Hille, den 07.03.1989

Hat vorgelegen
Detmold, den 4.7.89
Az.: 35.21.10-603/H.15
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident Detmold